



Treuhand



Invest

Schulstrasse 1A · 2572 Sutz-Lattrigen  
Tel. 032 366 00 44 · Fax 032 366 00 45  
info@anba-sutz.ch  
www.anba-sutz.ch

info

Nr. 243 | Frühling 2017

## IN EIGENER SACHE

# LIEBE KUNDEN, GESCHÄFTSFREUNDE, LESERINNEN UND LESER

Die Sonne wird Tag für Tag stärker und wir freuen uns auf die wärmenden Sonnenstrahlen des Frühlings. Gerne orientieren wir Sie über die geplanten und geltenden Neuigkeiten im 2017.

### PERSONELLES

Leider müssen wir Ihnen mitteilen, dass unsere langjährige Sekretariatsangestellte, Frau Liliane Dürlewanger, im vergangenen Dezember nach schwerer Krankheit verstorben ist. Den Angehörigen wünschen wir viel Kraft, den Verlust zu akzeptieren und zu verarbeiten.

### IT-Dienstleistungen

Das ganze Gebiet rund um die IT wird immer komplexer. Wollen Sie Ihren Arbeitsplatz oder die Homepage optimieren und möchten beraten werden? Unser hausinterner Informatiker mit EFZ, Herr Michael Gross, berät und unterstützt Sie gerne.

### ÄNDERUNG IM SCHEIDUNGSRECHT

Ab dem 1. Januar 2017 treten neue Regeln zur Aufteilung der Vorsorgeguthaben im Falle einer Scheidung oder bei Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft in Kraft. Mit der neuen Regelung werden die Guthaben aus der beruflichen Vorsorge unter den Eheleuten oder Personen in einer eingetragenen Partnerschaft gerechter aufgeteilt.

Für die von Ehegatten während der Dauer der Ehe in ihren Pensionskassen angesparten Altersguthaben gilt im Scheidungsfall immer noch der Grundsatz der hälftigen Teilung. Die Teilung wird unabhängig vom ehelichen Güterstand vorgenommen und kann auch in einem Ehevertrag nicht abgeändert werden. Als massgebender Zeitpunkt für die Berechnung gilt aber neu die Einleitung und nicht mehr das Ende des Scheidungsverfahrens. Damit entfällt der Anreiz für den berechtigten Ehegatten, das Scheidungsverfahren im Hinblick auf den Vorsorgeausgleich in die Länge zu ziehen.

### Neue Möglichkeiten

Ab dem 1. Januar 2017 besteht die Möglichkeit, das Austrittsguthaben an die Auffangeinrichtung BVG zu überweisen, wenn man selber keiner Vorsorgeeinrichtung angeschlossen

ist. Dies eröffnet den betroffenen Ehegatten die Möglichkeit, die bei der Scheidung erhaltene Austrittsleistung in eine Rente

umwandeln zu können. Neu wird das Alterskapital auch dann geteilt, wenn ein Ehegatte bereits eine Invaliden- oder Altersrente bezieht. Die Berechnung des Ausgleichguthabens erfolgt in diesem Fall auf einer hypothetischen Austrittsleistung oder es wird die vorhandene Rente des einen Ehegatten geteilt und in eine hälftige lebenslange Rente für den anderen Ehegatten umgerechnet. Bisher musste sich der berechnete Ehegatte mit einer Entschädigungszahlung in Form einer Rente begnügen, wenn keine angemessene Entschädigung aus dem übrigen Vermögen vorgenommen werden konnte. Seine Situation hat sich erheblich verschlechtert, wenn der Ex-Ehegatte gestorben und die Rente damit weggefallen ist.

### Bessere Kontrolle

Bereits geschiedene Personen können unter bestimmten Voraussetzungen beim Scheidungsgericht bis am 31. Dezember 2017 den Antrag stellen, die bestehende Entschädigungszahlung in eine lebenslange Vorsorgerente umwandeln zu lassen. Die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen werden neu verpflichtet, der Zentralstelle 2. Säule alle Inhaberinnen und Inhaber von Vorsorgeguthaben wiederkehrend zu melden. Damit können die Scheidungsgerichte kontrollieren, ob weitere Vorsorgeguthaben vorhanden sind, die bisher noch nicht bekannt waren. Auf diese Weise soll garantiert werden, dass wirklich alle Guthaben der 2. Säule in den Ausgleich einbezogen werden. Mit weiteren Gesetzesänderungen wird gewährleistet, dass Vorsorgeguthaben nur mit Zustimmung des anderen Ehegatten ausgezahlt werden können.

Wir wünschen Ihnen eine schöne Frühlingszeit und stehen Ihnen gerne für alle Fragen rund um Buchhaltung, Steuern und Recht zur Verfügung.

Herzlichst

Ihr ANBA-Team

# DER VORSORGEAUFTRAG UND DIE PATIENTENVERFÜGUNG

## Einleitung

Seit dem 1. Januar 2013 ist das revidierte Vormundschaftsrecht (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) in Kraft. Im neuen Erwachsenenschutzrecht stehen individuelle Vorsorgemassnahmen und die Selbstbestimmung der Betroffenen allgemein stärker im Zentrum, so auch im Falle von Urteilsunfähigkeit nach Unfall oder Krankheit.

Unter anderem hat das neue Erwachsenenschutzrecht zwei Instrumente zur Selbstbestimmung gesetzlich verankert und schweizweit vereinheitlicht; den Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung. Wer rechtzeitig vorsorgt, kann damit sicherstellen, dass bei einer späteren Urteilsunfähigkeit der eigene Wille respektiert wird. Für den Fall eines Unfalls oder einer Krankheit mit einer vorübergehenden oder dauerhaften Urteilsunfähigkeit kann die eigene Vorsorge individuell und verbindlich geregelt werden:

Durch den Vorsorgeauftrag kann jede handlungsfähige Person für den Fall einer Urteilsunfähigkeit festlegen, wer in welchem Umfang für ihre Betreuung und Pflege, die Verwaltung ihres Vermögens und ihre rechtliche Vertretung zuständig ist. Auch können damit Weisungen erteilt werden, wie diese Aufgaben erfüllt werden sollen.

Eine Patientenverfügung legt fest, welchen medizinischen Massnahmen man im Fall einer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht bzw. wer über medizinische Massnahmen entscheidet. Ebenso können Anordnungen für den eigenen Sterbeprozess getroffen werden.

Der 80-jährige Hans Muster erleidet einen Schlaganfall. Nach dem Spitalaufenthalt verändert sich der Alltag von Herrn Muster stark. Er vergisst immer wieder Arzttermine, kann Situationen nicht mehr richtig einschätzen und den eigenen Willen nicht mehr passend ausdrücken. Dies hat Konsequenzen auf viele Fragen, wie z.B. die medizinische Behandlung und Betreuung, die Finanzierung der Pflege und des Lebensunterhalts sowie die rechtliche Auseinandersetzung mit der Krankenkasse.

Die Erwachsenenschutzbehörde beabsichtigt deshalb die Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft. Unter den Verwandten von Hans Muster besteht Unklarheit, wer diese Beistandschaft übernehmen soll und wie das Vermögen zu verwalten sei. Sie empfinden dies als „Familienangelegenheit“ und lehnen die Interventionen der Behörde ab. Diese ernennt gegen den Willen der Familie einen Beistand.

Mittels **Vorsorgeauftrag** hätte Hans Muster eine geeignete Vertrauensperson wählen und familiäre Streitigkeiten vermeiden können.

**Ein Vorsorgeauftrag eignet sich für jede Person, die selber festlegen möchte, was im Fall ihrer eigenen späteren Urteilsunfähigkeit geschehen soll.**

## Der Vorsorgeauftrag

Für den Fall der zukünftigen Urteils- und damit Handlungsunfähigkeit ermöglicht der Vorsorgeauftrag die Gestaltung der eigenen

Angelegenheiten. Gemäss ZGB Art. 360 kann die Personen- und Vermögenssorge sowie die Vertretung im Rechtsverkehr geregelt werden. Mit einem Vorsorgeauftrag kann eine Vertrauensperson (Vertreter, Vorsorgebeauftragter) bestimmt werden, welche im Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit zuständig ist. Die Vertrauensperson kann für alle oder nur für einzelne Bereiche zuständig sein – entsprechend können auch mehrere Vorsorgebeauftragte bestimmt werden:

- 1. Persönliches Wohl / Personensorge:** Hilfe im Alltag, Entscheidungen in Privatangelegenheiten, Entscheidungen über Pflege (zu Hause, Pflegeheim, etc.), medizinische Behandlungen (sofern keine Patientenverfügung vorliegt)
- 2. Finanzen / Vermögenssorge:** Verwaltung von Einkommen und Vermögen, Zahlungsverkehr
- 3. Vertretung im Rechtsverkehr:** Vertretung gegenüber Behörden, Gerichten und Privaten, Eingehen und Auflösen von Verträgen

### Form und Errichtung

Im Zeitpunkt der Errichtung muss der Auftraggeber handlungsfähig, das heisst volljährig und urteilsfähig sein. Laut ZGB Art. 361 muss der Vorsorgeauftrag entweder von Anfang bis Ende von Hand niedergeschrieben oder durch einen Notar öffentlich beurkundet werden. Die Aufbewahrung des Vorsorgeauftrags erfolgt entweder durch den Notar, den Auftraggeber selbst oder evtl. durch die Wohngemeinde. Künftig wird es auch noch die Möglichkeit geben, die Errichtung und den Hinterlegungsort in die zentrale Datenbank des Zivilstandsamtes eintragen zu lassen. Dadurch kann sichergestellt werden, dass die betroffenen Personen sowie die zuständige Behörde von der Existenz des Vorsorgeauftrages erfahren.

### Abändern:

Auf dem bestehenden Vorsorgeauftrag können Sätze gestrichen oder neue hinzugefügt werden. Mittels eines Zusatzblatts können Änderungen hinzugefügt werden. Jede Änderung und jeder Zusatz muss zwingend neu datiert und durch den Auftraggeber unterschrieben werden.

### Ersetzen:

Mit einem neuen Auftrag kann der bestehende Vorsorgeauftrag jederzeit ersetzt werden. Idealerweise beginnt der neue Vorsorgeauftrag in diesem Fall mit folgendem Satz: „Ich hebe hiermit alle vorhergehenden Vorsorgebestimmungen auf und bestimme neu ...“ Der neue Auftrag muss zwingend neu datiert und persönlich unterschrieben werden.

### Vernichten:

Der bestehende Vorsorgeauftrag kann durch den Auftraggeber selber vernichtet werden. Um Missverständnisse auszuschliessen, kann der Auftraggeber ein Schreiben hinterlassen, in dem mit Datum und Unterschrift bestätigt wird, dass die erstellten Vorsorgeaufträge eigenhändig vernichtet wurden.

### Wirkung und Inhalt

Wenn die auftraggebende Person urteilsunfähig geworden ist und die

Urteilsunfähigkeit den im Vorsorgeauftrag umschriebenen Rechtsbereich betrifft, entfaltet der Vorsorgeauftrag erst seine Wirkung. Eine geistige Schwäche oder eine bloss vorübergehende Urteilsunfähigkeit genügt nicht. Der Inhalt des Vorsorgeauftrags bestimmt sich nach den jeweiligen Anordnungen des Auftraggebers gestützt auf seine individuelle Lebenssituation sowie seine Bedürfnisse. Die diversen Aufgaben (Personensorge, Vermögenssorge oder Vertretung im Rechtsverkehr) können entweder einzeln, kumulativ oder vollständig übertragen werden. Der Auftraggeber ist frei, den Auftrag umfassend zu erteilen oder auf bestimmte Bereiche zu beschränken. Zudem können konkrete Handlungsanweisungen gegeben oder bestimmte Handlungen sogar verboten werden.

#### Vorsorgebeauftragter

Gemäss ZGB Art. 360 kann die beauftragte Person sowohl eine natürliche als auch eine juristische Person sein. Auch für den Fall, dass die bezeichnete Person für die Aufgaben nicht geeignet ist, den Vorsorgeauftrag nicht annimmt oder ihn kündigt, kann der Auftraggeber einen Ersatzbeauftragten vorsehen. Nimmt der Vorsorgebeauftragte sein Amt an, so gehört es zu seinen ersten Aufgaben, die Erwachsenenschutzbehörde über den Eintritt des Vorsorgefalls zu informieren. Der Vorsorgebeauftragte hat jene Aufgaben wahrzunehmen, welche im Vorsorgeauftrag umschrieben sind und sich an die Weisungen des Auftraggebers zu halten. Der Beauftragte kann den Auftrag mit einer Frist von zwei Monaten kündigen. Wenn die Erwachsenenschutzbehörde erfährt, dass jemand urteilsunfähig geworden ist, klärt sie ab, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt. Sie prüft, ob dieser gültig errichtet worden ist und ob die Urteilsunfähigkeit eingetreten ist. Weiter prüft sie, ob die beauftragte Person geeignet erscheint und auch bereit ist, den Auftrag anzunehmen. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, stellt die Erwachsenenschutzbehörde dem Vorsorgebeauftragten im Sinne eines Legitimationspapiers gegenüber Dritten eine Urkunde aus.

Damit die beauftragte Person das in sie gesetzte Vertrauen nicht missbraucht und die übertragenen Aufgaben ordnungsgemäss

#### Muster einfacher Vorsorgeauftrag:

##### *Vorsorgeauftrag*

*Ich, die Unterzeichnete, Andrea Muster, geb. ...., ledig, wohnhaft ....., beauftrage hiermit im Sinne von Art. 360 ZGB für den Fall meiner Urteilsunfähigkeit meine Nichte, Frau Anna Muster, geb. ...., wohnhaft ....., meine Interessen im persönlichen Bereich (Unterkunft, Pflege und Betreuung, medizinische Behandlung) wahrzunehmen, mein Einkommen und Vermögen zu verwalten und mich in rechtlichen und steuerlichen Angelegenheiten zu vertreten.*

*Ort und Datum Unterschrift Andrea Muster*

Quelle: KESB

aufgeführt werden, hat die KESB die Möglichkeit, einzugreifen. Sie kann jederzeit auf Antrag oder von Amtes wegen erforderliche Massnahmen ergreifen. Es können auch im Vorsorgeauftrag selber Kontrollmechanismen eingebaut werden (regelmässige Rechenschaftsablage und Berichterstattung).

#### Die Patientenverfügung

##### Allgemeines

Patientenverfügungen dienen primär zur Vermeidung von Behandlungsmassnahmen, die eine Patientin oder ein Patient nicht wünscht. Manchmal ist anstelle von Patientenverfügungen auch von Patiententestamenten die Rede. Dieser Begriff ist jedoch nicht korrekt. Denn für Testamente ist charakteristisch, dass sie ihre praktische Relevanz erst nach dem Tod des Verfassers erlangen. Patientenverfügungen jedoch werden im Hinblick auf eine Situation verfasst, in der die Verfasserin noch lebt, jedoch nicht mehr fähig ist, ihre Autonomie durch aktuelle Entscheidungsprozesse selbst wahrzunehmen.

##### Form und Errichtung

Für die Erstellung einer Patientenverfügung besteht keine rechtliche Formpflicht. Einzig die Identität der Verfasserin oder des Verfassers muss daraus klar hervorgehen und das Dokument von ihr datiert sowie eigenhändig unterschrieben sein. Eine handschriftliche Abfassung oder eine Beglaubigung der Unterschrift ist nicht nötig. Es ist jedoch zu empfehlen, eine Patientenverfügung ca. alle zwei Jahre zu aktualisieren, zu datieren und zu unterschreiben. Voraussetzung für die Gültigkeit einer Patientenverfügung ist die Urteilsfähigkeit des Verfassers oder der Verfasserin und die Freiwilligkeit im Hinblick auf die Abfassung einer solchen Verfügung.

Es gibt heute viele vorgefertigte Formulare solcher Patientenverfügungen, die nur noch auszufüllen sind. Es besteht aber auch die Möglichkeit, eine eigene Patientenverfügung zu verfassen.

##### Inhalt

Patientenverfügungen können folgende Punkte enthalten:

#### 4. Wichtigste Bezugspersonen

die verständigt werden sollen denen gegenüber die Ärzte vom Berufsgeheimnis entbunden werden die explizit ermächtigt werden, stellvertretend verbindlich zu entscheiden (gemäss ZGB Art. 370 Abs. 2 bzw. Art. 378).

#### 5. Schmerzlinderung

Hier geht es darum zu bestimmen, wie Schmerzlinderung eingesetzt werden soll:

Grosszügig, selbst unter Inkaufnahme einer Trübung des Bewusstseins oder einer allfälligen Beschleunigung des Sterbeprozesses (sog. indirekte Sterbehilfe).

Eher zurückhaltend, um das Bewusstsein nicht mehr als unbedingt nötig zu trüben und keine Lebensverkürzung zu riskieren.

#### 6. Lebensverlängernde Massnahmen

längernde Massnahmen (z.B. Reanimation, künstliche Ernährung, künstliche Beatmung, Antibiotika-Therapie) vorgegangen werden soll:

ob in gewissen Situationen auf lebensverlängernde Massnahmen verzichtet werden soll (sog. passive Sterbehilfe) ob alles Mögliche unternommen werden soll, solange noch eine auch nur geringe Chance besteht, das Leben zu erhalten

### Checkliste für Ihre Patientenverfügung

- Welche medizinische Behandlung will ich im Endstadium einer Krankheit oder nach einem Unfall ohne reelle Aussicht auf Genesung? Sollen die Ärzte alles medizinisch Machbare ausschöpfen? Welche Behandlungen lehne ich wann ab? Hilfreich: **Besprechen Sie sich mit Ihrem Arzt.**
- Wenn Sie an einer tödlich verlaufenden Krankheit leiden, sollten Sie mit Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt besprechen, welche Behandlungen in welchem Krankheitsstadium nicht mehr ausgeführt werden sollen.
- Besprechen Sie die eigenen Vorstellungen mit den nächsten Angehörigen.
- Besorgen Sie sich eine Muster-Patientenverfügung, mit deren Hilfe Sie die eigenen Vorstellungen festhalten.
- Hinterlegen Sie ein zusätzliches Exemplar Ihrer Patientenverfügung beim Arzt und eines bei einer Vertrauensperson.
- Führen Sie stets eine Karte mit sich (am besten im Portemonnaie), mit dem Hinweis, dass Sie eine Patientenverfügung erstellt haben und wo sich diese befindet.
- Bevollmächtigen Sie allenfalls noch zusätzlich eine Vertrauensperson mit dem Vollzug der Patientenverfügung.
- Prüfen Sie mindestens alle zwei Jahre die Patientenverfügung und deren Richtigkeit und bestätigen Sie sie mit aktuellem Datum und Unterschrift.

#### 7. Organspende

Ist die verfügende Person zu einer Organspende bereit?

Wenn ja: gilt dies im Hinblick auf alle oder nur auf einzelne Organe?

#### 8. Obduktion/Autopsie

Ist die Bereitschaft zu einer freiwilligen Obduktion bzw. Autopsie nach dem Tod vorhanden?

#### 9. Einsicht in die Krankengeschichte

Wem soll nach dem Tod allenfalls Einsicht in die Krankengeschichte gegeben werden?

#### 10. Religiöse Begleitung

Wünsche betreffend seelsorgerischer Begleitung und allfälliger Rituale beim Sterben oder nach dem Tod.

#### 11. Bestattung

Erdbestattung, Gemeinschaftsgrab oder Kremation?

Selbstverständlich müssen nicht alle Punkte geklärt werden. Die ersten sechs Punkte dürften aber für eine Patientenverfügung unerlässlich sein. Ein Widerruf bzw. eine Veränderung einer vorliegenden Patientenverfügung ist jederzeit möglich.

Gründe gegen die Verbindlichkeit von Angaben einer Patientenverfügung sind dann gegeben,

- wenn eine Forderung rechtswidrig ist (z.B. aktive Sterbehilfe),
- wenn eine Patientin oder ein Patient etwas einfordert, was mit den Regeln der medizinischen und pflegerischen Kunst nicht vereinbar ist,
- wenn starke Indizien bestehen, dass die Patientin oder der Patient die Meinung gegenüber dem in der Patientenverfügung bekundeten Willen geändert hat.

Nicht in jedem Fall kann davon ausgegangen werden, dass der in einer verfassten Patientenverfügung bekundete Wille einer Patientin oder eines Patienten auch tatsächlich deren Willen in einer aktuellen Entscheidungssituation entspricht. Niemand kann für sich ganz ausschliessen, dass gerade beim Durchleben von bisher unbekanntem Grenzsituationen die eigene Meinung ändert. Darum können Patientenverfügungen nicht einfach im gegebenen Wortlaut absolut verbindlich sein. Ein gewisser Interpretationsspielraum muss bleiben – gerade wenn man die Patientenautonomie in einer aktuellen Situation sehr ernst nehmen will.

#### Fazit

Wer festlegen möchte, was im Falle seiner eigenen späteren Urteilsunfähigkeit geschehen soll, erstellt einen Vorsorgeauftrag respektive eine Patientenverfügung. Folgende Punkte sind dabei zu beachten:

- a) frühzeitig Vorsorgen: Vorsorgeaufträge und Patientenverfügungen sind zu errichten, so lange man dazu in der Lage ist.
- b) sorgfältig Vorsorgen: Wersoll die Verwaltung des Vermögens übernehmen? Wersoll über die medizinischen Massnahmen entscheiden? Die beauftragte Person ist sorgfältig zu wählen und Auftrag sowie Entschädigung sind vorgängig abzusprechen.

Wir empfehlen vor der Erstellung des Vorsorgeauftrags respektive der Patientenverfügung eine fachkundige Beratung, um die gesetzlichen Möglichkeiten optimal auszuschöpfen.